

26. Februar 2019

**Hintergrundinformationen (FAQ) zur Freigabe des Erwerbs einer 16,67 %-Beteiligung  
an der E.ON SE durch die RWE AG  
im Zuge des komplexen Tauschs von Geschäftsaktivitäten beider Unternehmen**

**Welche Transaktion hat das Bundeskartellamt geprüft und freigegeben?**

Das Bundeskartellamt hat ausschließlich den von RWE beabsichtigten Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an E.ON in Höhe von 16,67 % geprüft und freigegeben. Da sich die drei verschiedenen Teile des komplexen Tauschs von Geschäftsaktivitäten zwischen beiden Unternehmen gegenseitig bedingen, waren bei der Beurteilung dieses Anteilserwerbs jedoch auch die übrigen beiden, bei der EU-Kommission angemeldeten Bausteine der Gesamttransaktion zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit für die kartellrechtliche Prüfung dieser übrigen Bausteine liegt bei der EU-Kommission. Diese hat heute den bei ihr angemeldeten Erwerb konventioneller und nach dem EEG geförderten Erzeugungskapazitäten von E.ON durch RWE ebenfalls freigegeben. Die Prüfung des von E.ON beabsichtigten Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung an Innogy durch die EU-Kommission als dritten Teil der Gesamttransaktion dauert hingegen noch an.

**Warum war das Bundeskartellamt für diesen Teilaspekt der komplexen Gesamttransaktion zwischen RWE und E.ON zuständig und nicht die EU-Kommission?**

Die EU-Kommission ist – beim Überschreiten bestimmter Umsatzschwellen – für die Prüfung von Zusammenschlüssen nur insoweit zuständig, als ein sogenannter „Kontrollerwerb“ vorliegt. In Deutschland sind hingegen auch bestimmte Transaktionen unterhalb eines Kontrollerwerbs anmeldepflichtig. Die beabsichtigte Minderheitsbeteiligung in Höhe von 16,67 % vermittelt RWE keine Kontrolle über E.ON im Sinne des europäischen Rechts, verwirklicht aber nach Einschätzung des Bundeskartellamtes den Zusammenschlusstatbestand des Erwerbs eines wettbewerblich erheblichen Einflusses nach deutschem Recht.

## **Gab es bei den parallelen Prüfungen eine Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskartellamt und der EU-Kommission?**

Aufgrund der Komplexität der von den Parteien gewählten Transaktionsstruktur haben die EU-Kommission und das Bundeskartellamt jeweils Teile der im Zuge der Gesamttransaktion beabsichtigten Erwerbsvorgänge von RWE geprüft. Beide Teile betrafen jedoch die gleichen Märkte. Daher haben beide Behörden bei den erforderlichen Ermittlungen und Bewertungen eng kooperiert. Die Zusammenarbeit erstreckte sich insbesondere auf die erforderlichen Erhebungen im Markt. Das Bemühen der beiden Behörden um schlanke Verfahren haben die beteiligten Unternehmen und viele der befragten Marktteilnehmer durch entsprechende Verzichtserklärungen hinsichtlich der Vertraulichkeit und Verwertbarkeit der jeweils erteilten Auskünfte unterstützt.<sup>1</sup> So konnten aufwändige Doppelbefragungen vermieden, relevante Ermittlungsergebnisse zwischen beiden Behörden ausgetauscht und die mit einer parallelen Prüfung verbundenen Belastungen für die Marktteilnehmer wirksam begrenzt werden.

## **Welche Märkte standen im Mittelpunkt der Prüfung durch das Bundeskartellamt?**

Im Mittelpunkt der Prüfung stand der Markt für die Erzeugung und den Erstabsatz von Strom (Stromerstabsatzmarkt). Ausschlaggebend hierfür ist, dass RWE das mit Abstand führende Stromerzeugungsunternehmen in Deutschland ist und E.ON – auch nach der letztjährigen Veräußerung seiner Beteiligung an Uniper an das finnische Energieversorgungsunternehmen Fortum – in diesem Bereich u.a. mit einzelnen Atomkraftwerken nach wie vor tätig ist.

In ständiger Entscheidungspraxis grenzt das Bundeskartellamt einen sachlich relevanten Markt für die nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderten Erzeugung und den erstmaligen Absatz von Strom ab (Stromerstabsatzmarkt). Von diesem Markt auszunehmen sind solche Strommengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden (insb. Industriestrom und Bahnstrom) oder für Systemdienstleistungen verwendet werden (insb. Regelenergie und Redispatch).

An dieser Marktabgrenzung hat das Bundeskartellamt auch mit Blick auf Stromerzeugungsanlagen festgehalten, die durch das EEG verpflichtet sind, ihren Strom auf dem wettbewerblichen Strommarkt zu veräußern (Direktvermarktung). Solche Anlagen erhalten neben dem allgemeinen Marktpreis

---

<sup>1</sup> Diese Verzichtserklärungen wurden im Rahmen der Erhebung umfangreicher Daten zu dem konkreten Kraftwerkseinsatz durch das Bundeskartellamt wegen der hochgradigen Sensitivität der Daten von den Marktteilnehmern nicht erfragt. Diese Daten waren daher auch nicht Teil des Informationsaustausches mit der EU-Kommission.

zusätzlich die Marktprämie nach dem EEG. Die vorgeschriebene Berechnung der Marktprämie bewirkt jedoch, dass Veränderungen des Marktpreises durch entsprechende Änderungen der Marktprämie nahezu vollständig neutralisiert werden. Diese Anlagen erzielen daher stets eine deutlich über dem Marktpreis liegende Vergütung. Die Steuerung dieser Anlagen erfolgt daher nach wie vor im Wesentlichen nicht markt- und preisorientiert.

Räumlich hat der Stromer Absatzmarkt jedenfalls bis zum 30. September 2018 Deutschland, Luxemburg und Österreich umfasst. Seit diesem Tag bestehen in Österreich bzw. Deutschland/Luxemburg getrennte Preiszonen und eine nicht unerhebliche Abweichung der Preise ist eingetreten. Die genaue räumliche Marktabgrenzung konnte allerdings offen bleiben, da sich auch bei Zugrundelegung eines engen, ausschließlich Deutschland umfassenden Marktes eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs ausgeschlossen werden konnte.

### **Wie ist die aktuelle Marktposition von RWE in der Stromerzeugung und bei dem Erstabsatz von Strom zu bewerten?**

Im Bereich der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderten Stromerzeugung erreicht RWE derzeit nur sehr geringe Marktanteile. Auf dem Markt für die Erzeugung und den Erstabsatz für nicht nach EEG-vergüteten – konventionellen – Strom ist RWE hingegen derzeit bereits der mit Abstand führende Anbieter in Deutschland. Hier erreicht das Unternehmen bezogen auf die Erzeugungsmenge einen Marktanteil von ca. 30 %. Der konventionellen Stromerzeugung kommt trotz des fortschreitenden Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unverändert eine zentrale Bedeutung für die Deckung der Stromnachfrage in Zeiten einer geringen Verfügbarkeit der erneuerbaren Energieträger zu, also insbesondere in der sprichwörtlichen „Dunkelflaute“. Mit Abschluss des Atomausstiegs und ggf. infolge des Kohlekompromisses fallen erhebliche zuverlässig verfügbare, konventionelle Stromerzeugungskapazitäten weg. Entsprechend steigt die Bedeutung des verbleibenden konventionellen Kraftwerksparks von RWE für eine sichere Stromversorgung in Deutschland.

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen der Prüfung umfangreiche Daten über den Kraftwerkseinsatz im Jahresverlauf erhoben. Auf dieser Grundlage wurde der sogenannte „Residual-Supply-Index“ (RSI) ermittelt. Dieser Index gibt an, in welchem Ausmaß der Kraftwerkspark eines Unternehmens unverzichtbar ist, um die Stromnachfrage zu decken. Er trägt damit den Tatsachen Rechnung, dass zu jedem Zeitpunkt die nachgefragte und die erzeugte Menge Stromes übereinstimmen müssen und Speichermöglichkeiten nur sehr begrenzt verfügbar sind. Mit diesem Index kann daher auch gemessen

werden, in welchem Umfang ein Unternehmen über Marktmacht verfügt, weil es über die Steuerung seiner Kraftwerke die angebotene Strommenge und – z.B. durch eine Strategie der Kapazitätszurückhaltung – auch den Strompreis maßgeblich beeinflussen kann.

Die Ergebnisse der durchgeführten Analyse zeigen in Übereinstimmung mit den im Rahmen des Verfahrens vorgelegten ökonomischen Gutachten, dass die Kraftwerke von RWE derzeit bereits in einer nicht unerheblichen Anzahl von Stunden im Jahr unverzichtbar („pivotal“) für die Deckung der Stromnachfrage sind. Die Zahl pivotaler Stunden erreicht jedoch derzeit noch nicht das für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung erforderliche Niveau. Unabhängig von der nunmehr freigegebenen Transaktion dürfte der bis Ende 2022 abgeschlossene Atomausstieg ferner dazu führen, dass das Ausmaß der Unverzichtbarkeit des konventionellen RWE-Kraftwerksparks und mithin die Marktmacht von RWE noch deutlich zunehmen wird. Abhängig von der konkreten Umsetzung des beabsichtigten Kohleausstiegs könnte sich diese Entwicklung auch noch weiter verschärfen. RWE dürfte nach diesen Analysen aufgrund der allgemeinen Marktentwicklung perspektivisch Marktmacht in einem Umfang zuwachsen, so dass die Schwelle zur marktbeherrschenden Stellung überschritten werden könnte.

### **Welche Auswirkungen hat die freigegebene Transaktion auf diese Marktposition?**

Im Ergebnis verändert sich die Marktstellung von RWE nur unwesentlich.

Im Zuge des heute von der EU-Kommission freigegebenen Transaktionsaktionsteils erwirbt RWE von E.ON zwar einerseits Kontrolle sowohl über konventionelle als auch über nach dem EEG geförderte Erzeugungskapazitäten. Bei den erworbenen konventionellen Kapazitäten handelt es sich allerdings um Anteile und Bezugsrechte an Atomkraftwerken, die spätestens bis Ende 2022 abgeschaltet werden. Zudem gibt RWE im Zuge der geplanten, von der EU-Kommission derzeit noch geprüften Veräußerung ihrer Mehrheitsbeteiligung an Innogy konventionelle und nach dem EEG geförderte Erzeugungskapazitäten an E.ON ab. Insgesamt ergibt sich in der Summe sowohl bezogen auf die deutsche Erzeugungskapazität als auch bezogen auf die hiermit erzeugten Strommengen nur ein sehr geringer Zuwachs von RWE. Dieser Zuwachs entfällt zudem nahezu vollständig mit der Abschaltung der Atomkraftwerke Ende 2022.

Der vom Bundeskartellamt freigegebene Erwerb einer Minderheitsbeteiligung in Höhe von 16,67 % an E.ON durch RWE vermittelt RWE keine Kontrolle über die bei E.ON verbleibenden Erzeugungskapazitäten. Auch wird RWE schon allein wegen der Beteiligungshöhe nicht in der Lage sein, ihren Einfluss im Tagesgeschäft gegen die Interessen von E.ON durchzusetzen, etwa indem E.ON-Kraftwerke im Interesse von RWE zurückgehalten würden. Allerdings wird RWE anteilig an den

Gewinnen der E.ON-Kraftwerke teilhaben. Eine Verstärkung der Möglichkeiten und Anreize von RWE für eine preistreibende Kapazitätszurückhaltung, die als erhebliche Wettbewerbsbehinderung zu qualifizieren wäre, ergibt sich aus folgenden Gründen hieraus jedoch nicht:

Derzeit ist RWE nach der RSI-Analyse des Bundeskartellamtes zwar in einer nicht unerheblichen Zahl von Stunden bereits pivotal, also für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar. Die Zahl pivotaler Stunden erreicht jedoch derzeit noch nicht das für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung erforderliche Niveau.

Bis zum Abschluss und infolge des Atomausstiegs Ende 2022 könnte die Marktmacht von RWE nach der RSI-Analyse des Bundeskartellamtes und in Übereinstimmung mit den im Rahmen des Verfahrens eingereichten ökonomischen Gutachten unabhängig von der geprüften Transaktion zwar deutlich zunehmen. Im Zuge des Ausstiegs verliert E.ON jedoch zugleich alle seine verbliebenen drei Kernkraftwerke, sodass der wesentliche Teil des denkbaren Zuwachses aus der geprüften Minderheitsbeteiligung von RWE an E.ON entfällt. Selbst bei einer gestiegenen Marktmacht von RWE aufgrund der allgemeinen Marktentwicklung wird diese daher durch die Minderheitsbeteiligung von RWE an E.ON nicht mehr verstärkt. Eine durch den Erwerb der Minderheitsbeteiligung bewirkte erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs war daher auszuschließen.

#### **Welche weiteren Auswirkungen der Transaktion wurden geprüft?**

Beide Unternehmen sind außer im Strombereich auch im Bereich des Betriebs von Gasspeichern und der Belieferung großindustrieller Abnehmer tätig. Aufgrund der hier realisierten vergleichsweise geringen Marktanteile ergaben sich jedoch keine Hinweise auf wettbewerbsschädliche Auswirkungen der Transaktion. Weitere Überschneidungen der Tätigkeiten der Beteiligten im Gasbereich gibt es nicht.

Im Übrigen werden RWE und E.ON zukünftig weitgehend auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen der Energieversorgung tätig sein. Aufgrund der Marktstellung beider Unternehmen und unter Berücksichtigung der vergleichsweise niedrigen Beteiligung ergaben die Ermittlungen jedoch keine Hinweise darauf, dass die Unternehmen aufgrund der Transaktion über bessere Möglichkeiten und stärkere wirtschaftliche Anreize für wettbewerbsbehindernde Abschottungsstrategien verfügen werden. Auch in dieser Hinsicht war daher eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs nicht zu erwarten.